

Aufgrund Art. 24 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Neubeuern folgende Satzung:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens (Kindergartensatzung) vom 21.08.2008

§ 1

1. § 4 ist erhält folgende Fassung:

Der Kindergarten ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Klein-Kinderkrippe (1-3 Jahre)	Mo. – Fr.	07.30 Uhr - 15.00 Uhr
Kindergartengruppen:	Mo. u. Do.	07.30 Uhr - 15.00 Uhr
	Di. u. Mi.	07.30 Uhr - 16.00 Uhr
	Fr.	07.30 Uhr - 15.00 Uhr

§ 2

1. § 11 erhält folgende Fassung:

Für Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a des 7. Buches Sozialgesetzbuch.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Neubeuern, 24.05.2013

Markt Neubeuern

Josef Trost
Erster Bürgermeister



Der Markt Neubeuern erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern nachfolgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten.

Satzung

über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens - Kindergartensatzung -

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Der Kindergarten in Neubeuern, Samerstraße 12 ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Grundsätzlich ausschlaggebend für die Aufnahme in den Kindergarten ist das Alter des Kindes (Geburtsdatum). Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
 2. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist.
 3. Kinder, deren Eltern aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen beide berufstätig sind.

Kinder, die in der Gemeinde wohnen, werden bevorzugt.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 1 - 3 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

§ 2

Anmeldung

- (1) Anmeldung ist nach telefonischer Terminvereinbarung während der Betriebszeit des Kindergartens möglich.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung notwendige Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.
(Näheres regelt die Kindergartenordnung)

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden.
- (2) Aufgenommen werden Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Kinder, die wegen Mangel an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen.
Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 1 Abs. 2.

§ 4 Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Klein-Kinderkrippe (1-3 Jahre) 07.30 Uhr - 14.00 Uhr

Kindergartengruppen:

Mo. u. Do.	07.30 Uhr - 14.00 Uhr
Di. u. Mi.	07.30 Uhr - 16.00 Uhr
Fr.	07.30 Uhr - 13.30 Uhr

§ 5 Regelmäßiger Besuch

- (1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind angehalten, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Die Kinder müssen von den Eltern persönlich (oder anderen Erwachsenen) in den Kindergarten gebracht oder von dort abgeholt werden. Wird das Kind von anderen Personen als den Erziehungsberechtigten abgeholt, muss dies im Anmeldeformular vermerkt oder schriftlich mitgeteilt werden. Fehlt eine entsprechende schriftliche Erklärung, muss das Kind persönlich vom Erziehungsberechtigten abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sollen im Übrigen der Kindergartenleitung unter der Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 7

Kündigung des Trägers

Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angaben von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird,
- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten,
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint,
- wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint (z. B. das Kind ist nicht gruppenfähig, das Kind gefährdet das Wohl anderer Kinder, etc.)
- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigt, ohne dass ein Verschulden des Trägers vorliegt.

§ 8

Kündigung der Eltern

Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betriebsjahres in die Schule aufgenommen wird.

§ 9

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 10

Mitarbeit des Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, das Gespräch mit dem Erziehungspersonal zu suchen.

Sprechstunden finden nach besonderer Vereinbarung statt.

**§ 11
Unfallversicherung**


Für Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 der Reichsversicherungsordnung.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2008 in Kraft.

Neubeuern, den ..21.08.2008.....

Markt Neubeuern


Josef Trost
Erster Bürgermeister

